

Prof. Dr. B. Völzmann-Stickelbrock

Modul 32821

Gewerbliche Schutzrechte + Urheberrecht

Kurs 42300
Gewerbliche Schutzrechte

LESEPROBE

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Literaturhinweise	V
I. Gesetzestexte.....	V
II. Lehrbücher, Handbücher, Fallsammlungen (Gesamtdarstellungen und übergreifende Darstellungen).....	V
III. Einzeldarstellungen.....	VI
IV. Linkhinweise zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht.....	VII
V. Wichtige Zeitschriften.....	VIII
VI. Abkürzungsverzeichnis	IX
Vorwort	1
Kapitel 1 Der Schutz von Immaterialgüterrechten	3
§ 1 Das geistige Eigentum.....	3
I. Begriff.....	3
II. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum.....	4
1. Ausschließlichkeitscharakter	4
2. Der numerus clausus der dinglichen Rechte	4
§ 2 Das System des gewerblichen Rechtsschutzes.....	6
I. Begriff.....	6
II. Schutzzweck	6
III. Schutzgegenstand.....	6
IV. Stellung im Rechtssystem	6
1. Das Verhältnis zum Verfassungsrecht	6
2. Das Verhältnis zum Verwaltungsrecht.....	7
3. Das Verhältnis zum Bürgerlichen Recht	7
4. Das Verhältnis zum Recht des unlauteren Wettbewerbs.....	7
5. Das Verhältnis zum Kartellrecht	8
§ 3 Die verschiedenen Schutzrechte	9
I. Überblick: Gewerbliche Schutzrechte.....	9
II. Sonstiges	10
1. Sortenschutzgesetz (SortenG)	10
2. Halbleiterschutzgesetz (HlschG).....	11
Kapitel 2 Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrecht	13
§ 4 Wirtschaftliche und rechtshistorische Grundlagen	13
I. Einführung	13
II. Rechtsgrundlagen.....	14
1. Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) vom 20. März 1883	14
2. Das Madrider Markenabkommen (MMA) von 1891	15
3. Das Haager Abkommen (HA) vom 6.11.1925.....	15
4. Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty = PCT) vom 19.6.1960	15
5. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) vom 5.10.1973.....	15

6.	Gemeinschaftsschutzrechte	16
7.	Die Biopatentrichtlinie 98/44/EG	17
8.	Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 21.01.2005 (BGBl. I, S. 146)	17
III.	Wirtschaftliche Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte	17
1.	Innovationsschutz	18
2.	Investitionsschutz	18
3.	Wirtschaftspolitische Bedeutung	18
4.	Werbeleistung	18
IV.	Aktuelle und grundlegende Entscheidungen zu den gewerblichen Schutzrechten	19
1.	Patent- und Gebrauchsmusterrecht	19
2.	Marken- und Domainrecht	19
§ 5	Patentrecht	21
I.	Schutzgegenstand	21
1.	Die technische Erfindung	21
2.	Neuheit	29
3.	Erfinderische Tätigkeit	30
4.	Gewerbliche Anwendbarkeit	32
II.	Die Schutzrechtsanmeldung	33
1.	Die internationale Patentanmeldung	34
2.	Die europäische Patentanmeldung	34
3.	Die nationale Auslandsanmeldung	36
III.	Das nationale Patenterteilungsverfahren	36
1.	Die Patentanmeldung, § 34 Abs. 1 PatG	36
2.	Verfahrensgrundsätze	38
3.	Verfahrensablauf	39
4.	Dauer und Kosten des Verfahrens bis zur Erteilung des Patents:	40
IV.	Wirkungen des Patents	41
1.	Positiver Inhalt	41
2.	Negativer Inhalt	47
V.	Rechtsbehelfe	49
1.	Das Einspruchsverfahren, §§ 59 ff. PatG	50
2.	Beschwerde vor dem Bundespatentgericht, §§ 73 ff. PatG	51
3.	Die Nichtigkeitsklage nach §§ 81 ff. PatG	52
4.	Verfahren vor dem BGH, §§ 100 ff. PatG	53
5.	Der Patentverletzungsprozess	54
VI.	Übertragbarkeit	55
1.	Übergang kraft Gesetzes	55
2.	Übergang kraft Rechtsgeschäft	55
VII.	Erlöschen des Patents	56
VIII.	Übungsfall zum Patentrecht	57
§ 6	Gebrauchsmusterrecht	59
I.	Gesetzliche Regelung	59
II.	Schutzvoraussetzungen	59
1.	Erfinderischer Schritt	59
2.	Neuheit	60
3.	Auf einem erfinderischen Schritt beruhend	60
4.	Gewerblich anwendbar	60
III.	Verfahren	60
IV.	Wirkungen	61
1.	Positiver Inhalt	61
2.	Negativer Inhalt	61
V.	Rechtsbehelfe	63
VI.	Übertragbarkeit	63
VII.	Erlöschen des Gebrauchsmusters	63
VIII.	Übungsfall zum Gebrauchsmusterrecht	64
§ 7	Designrecht (vormals Geschmacksmusterrecht)	66
I.	Gesetzliche Regelung	67

II.	Schutzvoraussetzungen	67
1.	Design	67
2.	Neuheit	67
3.	Eigentümlichkeit	67
4.	Gewerbliche Anwendbarkeit	68
IV.	Wirkungen	68
1.	Positiver Inhalt	68
V.	Rechtsbehelfe	70
VI.	Übertragbarkeit	70
VII.	Erlöschen des eingetragenen Designs	70
VIII.	Übungsfall zum Designrecht	71

Kapitel 3 Marken- und Kennzeichenrecht 73

§ 8 Schutzgegenstand und Schutzvoraussetzungen 73

I.	Schutzgegenstand	73
II.	Schutzvoraussetzungen	74
1.	Marken und geschäftliche Bezeichnungen, §§ 3, 4, 5 MarkenG	74
a)	Grafische Darstellbarkeit	74
b)	Unterscheidungskraft	74
2.	Geographische Herkunftsangaben, §§ 126, 127, 128 MarkenG	75
III.	Entstehung des Markenschutzes, § 4 MarkenG	77
1.	Eintragung eines Zeichens als Marke	78
2.	Benutzung des Zeichens im geschäftlichen Verkehr	78
3.	Notorische Bekanntheit des Zeichens (nach der Pariser Verbandsübereinkunft)	78
IV.	Das Markeneintragungsverfahren, §§ 32 ff. MarkenG	79
1.	Formale Prüfung der Anmeldung	79
2.	Materielle Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse, § 8 MarkenG	79
	80	
3.	Dauer bis zur Eintragung der Marke	81
4.	Laufzeit	81
5.	Kosten	81
V.	Das Markenwiderspruchsverfahren, §§ 42 ff. MarkenG	81
VI.	Rechtsmittel	82
1.	Beschwerde zum BPatG gegen die Beschlüsse des DPMA	82
2.	Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des BPatG zum BGH	82

§ 9 Das markenrechtliche Anspruchssystem 82

I.	Anspruchsvoraussetzungen, §§ 14, 15 MarkenG	82
1.	Identität des benutzten Zeichens mit der Marke nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG (Doppelidentität)	82
2.	Identität oder Ähnlichkeit des benutzten Zeichens mit der geschäftlichen Bezeichnung oder der Marke nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 MarkenG, soweit Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichen besteht	83
3.	Identität oder Ähnlichkeit des benutzten Zeichens mit im Inland bekannten Marken bzw. bekannten geschäftlichen Bezeichnungen nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 15 MarkenG	85
II.	Einreden des Dritten gegenüber markenrechtlichen Ansprüchen	88
1.	Verjährung § 20 MarkenG	88
2.	Verwirkung § 21 MarkenG	88
3.	Ausschluss des Anspruchs bei Bestandskraft der jüngeren Marke § 22 MarkenG	88
4.	Namensgebrauch und beschreibende Angaben, § 23 MarkenG	89
5.	Erschöpfung, § 24 MarkenG	89
6.	Benutzungszwang, §§ 25, 26 MarkenG	89
III.	Anspruchsarten	89
1.	Übertragungs-/Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch, § 17 MarkenG	90
2.	Unterlassungsanspruch, §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG	90
3.	Schadensersatzanspruch, §§ 14 Abs. 6, 15 Abs. 5 MarkenG	90
4.	Anspruch auf Vernichtung/Beseitigung von Piraterieprodukten, § 18 MarkenG	91
5.	Auskunftsanspruch, § 19 MarkenG	91
6.	Anspruch auf Urkundenvorlage oder Besichtigung einer Sache, § 19a MarkenG	91
7.	Anspruch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, § 19b MarkenG	91

8.	Anspruch auf Bekanntmachung des Urteils, § 19c MarkenG.....	91
9.	Bereicherungsanspruch.....	92
IV.	Die Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen	92
1.	Vorgerichtliches Vorgehen.....	92
2.	Gerichtliches Verfahren.....	93
V.	Übungsfälle zum Markenrecht	95

Übersicht: Gewerbliche Schutzrechte..... 99

Kapitel 4 Der Domain-Name – rechtliche Einordnung, Schutz und Verwertung im Rechtsverkehr 100

§ 10 Grundlagen..... 100

I.	Technische Grundlagen	101
II.	Terminologie	101
III.	Das Verhältnis des Domain-Namens zu Marken- und Kennzeichen.....	101
IV.	Der Domain-Name als Wirtschaftsgut.....	102
V.	Geltungsbereich des deutschen Rechts	103

§ 11 Ansprüche Dritter bei unrechtmäßiger Verwendung einer

Domain 103

I.	Marken- und Kennzeichenschutz	104
1.	Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG... ..	104
2.	Umfang des Anspruchs.....	107
II.	Namensrechtlicher Schutz	107
III.	Wettbewerbsrechtlicher Schutz	108

§ 12 Schutz des Inhabers einer Domain 109

I.	Rechtsnatur der Domain	109
II.	Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4 MarkenG.	110
III.	Marken- und Kennzeichenschutz	112
IV.	Namensschutz.....	113
V.	Rechtsdurchsetzung im internationalen Bereich.....	114
1.	Das Streitschlichtungsverfahren der ICANN	114
2.	Neue Top-Level-Domains	115

Kapitel 5 Virtuelle Sachen – rechtliche Einordnung, Schutz und Verwertung im Rechtsverkehr 118

§ 13 Grundlagen..... 118

I.	Begriff	118
II.	Wirtschaftliche Bedeutung	118
III.	Rechtliche Bedeutung.....	119
IV.	Teilnahme am Spiel.....	120
1.	Erwerb der Software.....	120
2.	Zugang zum Spielserver	120
3.	Einordnung des Server-Nutzungsvertrags	120
V.	Anwendbares Recht.....	121

§ 14 Rechtsnatur und Rechtsverhältnisse an virtuellen Gegenständen.....122

I.	Einordnung als Sache	122
II.	Einordnung als Immaterialgüterrecht	123

Vorwort

Das Modul „Immaterialgüterrecht“ vereint mehrere spannende Rechtsgebiete, die sich gerade im digitalen Zeitalter ständig „in Bewegung“ befinden. Der erste Teil des Moduls will dabei einen vertieften Überblick über das System der gewerblichen Schutzrechte in Deutschland geben, während im zweiten Teil das Urheberrecht im Vordergrund steht. Gleichwohl ist die Betrachtung nicht mehr eine rein nationale, werden doch der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht in den letzten Jahrzehnten immer stärker werdend durch die Rechtsprechung des EuGH und die Umsetzung zahlreicher EG-Richtlinien geprägt.

Die Lektüre der Kurse soll ihnen zunächst den Ausschließlichkeitscharakter der gewerblichen Schutzrechte und des Urheberrechts sowie die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung eines Sonderrechtsschutzes generell verdeutlichen. Im Anschluss daran werden die einzelnen gewerblichen Schutzrechte behandelt. Dabei macht speziell im ersten Teil des Moduls der Umfang der darin behandelten Materien es erforderlich, eine gewisse Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Diese führt dazu, dass bei den einzelnen Schutzrechten weniger relevante Ansprüche nur cursorisch durch Nennung der Normen dargestellt werden. Das dient der Vollständigkeit und der richtigen Einordnung, an welcher Stelle diese ggf. zu prüfen wären. Diese Verfahrensweise lässt aber gleichzeitig Raum für die vertiefte Auseinandersetzung mit problematischeren Voraussetzungen bzw. Abgrenzungen und die Darstellung von aktuellen Fragestellungen. Bei der Lektüre des Kurses sollten Sie – nicht nur an diesen Stellen – daher möglichst so vorgehen, dass Sie den jeweiligen Gesetzestext parallel lesen.

Eine weitere Besonderheit des gewerblichen Rechtsschutzes besteht darin, dass höchstgerichtliche Entscheidungen in diesem Bereich fast immer mit einem „Schlagwort“ zitiert werden. Die jeweiligen Entscheidungen werden in der Literatur dann auch regelmäßig unter diesem Schlagwort diskutiert, was dazu führt, dass sich stärker als in anderen Bereichen eine Kasuistik gebildet hat, deren Kenntnis – in gewisser Anlehnung an Präzedenzfälle des anglo-amerikanischen Case-Law-Systems, für das Verständnis des Rechtsgebiets und seiner Fortentwicklung hilfreich ist. Aus diesem Grund habe ich im Patent- und Gebrauchsmusterrecht, im Markenrecht und insbesondere im zweiten Teil zum Urheberrecht über die Darstellung an den jeweils passenden Stellen hinaus, instruktive und aktuelle Entscheidungen im Kurs noch einmal gesondert zusammengestellt. Diese ganz oder teilweise nachzulesen, stellt speziell im Urheber- und im Markenrecht eine ausgezeichnete Übung und Vertiefung dar, die meines Erachtens gegen-

über diejenigen anhand von konstruierten Fällen überlegen ist. Das gilt gerade auch deswegen, weil Klausurfälle und -fragestellungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts oftmals aktuellen Fällen aus der Rechtspraxis nachgebildet oder an diese jedenfalls angelehnt sind. Im Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht sind die Entscheidungen teilweise von erheblichem Umfang und gerade in technischer Hinsicht sehr speziell. Dies sollte aber nicht abschreckend wirken. Ausführungen in einem solchen Umfang werden im Rahmen der zweistündigen Klausur im Immaterialgüterrecht selbstverständlich nicht erwartet.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine hoffentlich anregende und gewinnbringende Lektüre.

Hagen, 2. Dezember 2015

Barbara Völzmann-Stickelbrock

Kapitel 1 Der Schutz von Immaterialgüterrechten

§ 1 Das geistige Eigentum

I. Begriff

Üblich ist der Begriff des geistigen Eigentums nur in ausländischen Privatrechtsordnungen. In Deutschland ist dieser Sprachgebrauch dagegen nur im Verfassungsrecht unproblematisch, da dieses Eigentum im Sinne des Art. 14 GG ist.

Im Zivilrecht steht man dem Begriff hingegen eher ablehnend gegenüber, da man ihn für ungenau und plakativ hält und eine unzulässige Gleichsetzung mit dem Sacheigentum befürchtet.

Während im angloamerikanischen Rechtsraum der Begriff des „**Intellectual Property**“ zur Bezeichnung des entsprechenden Tätigkeitsbereichs gängig ist, ordnet man in Deutschland das geistige Eigentum üblicherweise unter den Oberbegriff des „**Gewerblichen Rechtsschutzes**“ ein. Unzweifelhaft fallen hierunter alle subjektiven, wirtschaftlich verwertbaren Rechte an immateriellen Gegenständen. Neben den allgemein bekannten Rechten, wie dem Patentrecht, seinem „kleinen Bruder“, dem Gebrauchsmusterrecht, dem Geschmacksmusterrecht sowie dem Markenrecht fallen hierunter auch weniger bekannte, wie das Sortenschutzrecht für neue Pflanzensorten und äußerst entlegene, wie das Topographieschutzrecht für dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen.

Nicht zum **Gewerblichen Rechtsschutz** wird dagegen das **Urheberrecht** gezählt, obwohl es sich ebenfalls um ein **Immaterialgüterrecht** handelt. Dies spiegelt sich in vielen Büchern oder Veranstaltungen durch den Titel „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ wieder. Dadurch soll betont werden, dass beim Urheberrecht mehr der Persönlichkeitsschutz des Urhebers als der gewerbliche Charakter des Rechts im Vordergrund steht. Diese Ansicht erscheint aber heute jedoch nicht mehr ganz zeitgemäß. Man kann nicht ernsthaft bestreiten, dass auch das Urheberrecht zu einem gewichtigen Teil gewerblichen Interessen dient, was sich beispielsweise in der Einbeziehung des Schutzes von Computerprogrammen und Datenbanken in das UrhG widerspiegelt. Man tendiert daher im Zivilrecht zunehmend dazu, auf die Trennung zwischen dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Urheberrecht zu verzichten und zur Charakterisierung dieses gesamten Rechtsgebietes einen einheitlichen Oberbegriff für alle Schutzrechte zu verwenden.

Ob hierbei nun terminologisch der Begriff „**Immaterialgüterrecht**“ oder das „**geistige Eigentum**“ zu bevorzugen ist, kann dahinstehen, da beide Begriffe historisch auf denselben Wurzeln beruhen.

II. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum

1. Ausschließlichkeitscharakter

Allen Rechten an immateriellen Gegenständen ist gemeinsam, dass diese ausschließlich einer Person zugeordnet sind. Anders als bei bloßen schuldrechtlichen Rechtspositionen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstehen und nur „relativ“ zwischen den beteiligten Personen (inter partes) wirken, begründet geistiges Eigentum eine gegenüber jedermann (inter omnes) wirkende „dingliche Rechtsposition“. Um die Sonderstellung des Rechtsinhabers zu betonen, wird ein solches Recht als absolutes oder subjektives Recht an einem Gegenstand oder auch als Ausschließlichkeits- oder Monopolrecht bezeichnet, da es erlaubt, Dritte von der Nutzung auszuschließen.

Während bei körperlichen Gegenständen regelmäßig eine Nutzung auch nur ausschließlich durch eine Person zu einer Zeit möglich ist, können Immaterialrechtsgüter, wie z.B. Werke der Musik, aber auch patentierte Gegenstände von einer Vielzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden. Da zur Nutzung wegen der Möglichkeiten der Vervielfältigung beim geistigen Eigentum nicht der Besitz des Werks erforderlich ist, kann zudem jedermann sehr viel leichter als bei Sacheigentum auf das Immaterialgut zugreifen.

2. Der numerus clausus der dinglichen Rechte

Unsere Rechtsordnung erkennt bei den Sachenrechten des BGB nur eine geschlossene Zahl, einen „*numerus clausus*“ an dinglichen Rechten an, die vom Gesetzgeber vorgesehen und ausgestaltet worden sind. Fraglich ist aber, ob dieser Grundsatz auch für den Bereich des geistigen Eigentums gilt, oder ob es auch ohne eine gesetzliche Grundlage, wie sie das UrhG oder das PatG bilden, möglich ist, neue Rechtspositionen als Immaterialgüterrechte anzuerkennen und damit neue Formen geistigen Eigentums zu schaffen. Die h.M. spricht sich wohl zu Recht bei unkörperlichen Gegenständen gegen den sachenrechtlichen Typenzwang ab. Dafür spricht, dass über das Ausschließlichkeitsrecht eine künstliche Knappheit erzielt, die der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Schöpfers dient. Aus diesem Grund ist das geistige Eigentum zeitlich begrenzt (vgl. etwa § 16 PatG, § 64 UrhG), während Sacheigentum hingegen bis zum Untergang der Sache bestehen bleibt. Über eine Zuweisung ausschließlicher Befugnisse durch die Rechtsordnung erscheint es daher möglich, neue Immaterialgüterrechte zu schaffen.

Der vorliegende Kurs beschäftigt sich nach einem Überblick über die gewerblichen Schutzrechte (§§ 2, 3) zunächst mit den gesetzlich normierten Immaterialgüterrechten, wie dem Patentrecht (§ 4), seinem „kleinen Bruder“, dem Gebrauchsmusterrecht (§ 5), dem Geschmacksmusterrecht (§ 6) sowie dem Markenrecht (§§ 7, 8). Im Anschluss daran wird untersucht, ob neuere Rechtspositionen, wie die Internet-Domain (§§ 9-11) oder die virtuellen Sachen (§§ 12, 13) als gesetzlich nicht normiertes Immaterialgüterrecht anzusehen sind.

§ 2 Das System des gewerblichen Rechtsschutzes

I. Begriff

Unter der Bezeichnung gewerblicher Rechtsschutz fasst man diejenigen Gesetze zusammen, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen.

II. Schutzzweck

Diese Sondergesetze bezwecken letztlich eine Förderung der gewerblichen Tätigkeit von Firmen und Einzelpersonen. Durch den Schutz der geistigen Leistung des Einzelnen werden seine Interessen von denen der übrigen Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit abgegrenzt.

- private, wirtschaftliche Interessen stehen im Vordergrund
- öffentliche Belange sind aber mit zu berücksichtigen, denn es geht vielfach um Güter, die für die Existenz der Allgemeinheit notwendig sind.

III. Schutzgegenstand

- geistig-gewerbliche Leistung
- Bestimmte Güter (Erfindungen, Muster, Marken, Kennzeichen) werden aus der Vielzahl geistiger Gegenstände herausgehoben
- Demjenigen, welcher sie zuerst durch seine individuelle Leistung gewerblich verwertbar gemacht hat, wird ein ausschließliches Recht gewährt
- Als Publizitätsakt ist die Anmeldung und Eintragung in bestimmten Registern erforderlich.

IV. Stellung im Rechtssystem

1. Das Verhältnis zum Verfassungsrecht

Da sich der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff auf alle vermögenswerten Rechte erstreckt, umfasst er auch die Immaterialgüterrechte des gewerblichen Rechtsschutzes. Sie werden als sog. „geistiges Eigentum“ nach Art. 14 GG geschützt.

Daneben gewährleistet auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung die Freiheit der gewerblichen Betätigung, insbesondere die Wettbewerbsfreiheit.

2. Das Verhältnis zum Verwaltungsrecht

Grundsätzlich gehört der gewerbliche Rechtsschutz zum Zivilrecht, er regelt den Schutz der gewerblichen Leistung und damit privater Interessen im Verhältnis zu anderen Gewerbetreibenden.

Da zur Entstehung der Schutzrechte aber in fast allen Fällen die Mitwirkung einer Verwaltungsbehörde, etwa des Patentamts erforderlich ist und die das Anmeldeverfahren betreffenden Vorschriften zum Verwaltungsrecht gehören, hat der Anspruch auf die Einräumung eines gewerblichen Schutzrechts auch eine öffentlich-rechtliche Seite.

3. Das Verhältnis zum Bürgerlichen Recht

Der gewerbliche Rechtsschutz ist ein Nebengebiet des BGB. Das BGB kann daher zur Ergänzung der Gesetze des Sonderprivatrechts herangezogen werden, soweit die Sonderregelungen nicht offensichtlich abschließend sind.

Bei Verletzung von Schutzrechten können daher etwa Schadensersatz oder Unterlassung nach den §§ 823, 1004 BGB verlangt werden. Als absolute Rechte im Sinne des § 823 I sind etwa das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt.

Die Vorschriften des Namensrechts, § 12 BGB, können zur Ergänzung des Marken- und Kennzeichenschutzes herangezogen werden.

4. Das Verhältnis zum Recht des unlauteren Wettbewerbs

Bei dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Recht des unlauteren Wettbewerbs handelt es sich, obwohl beide Rechtsgebiete eine enge Verbindung aufweisen, um selbstständige Rechtsgebiete.

Beide setzen für ihren Bereich die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs fest, damit dieser insgesamt umfassend geordnet wird.

Während der gewerbliche Rechtsschutz dem Wettbewerber subjektive Ausschließlichkeitsrechte zuspricht und ihn bei einer Verletzung dieser Rechte schützt, schützt das Recht des unlauteren Wettbewerbs sowohl Mitbewerber und Marktteilnehmer als auch Verbraucher durch Verhaltensgebote und -verbote vor missbilligten unlauteren Wettbewerbshandlungen.

Ein Berührungspunkt besteht zwischen beiden Rechtsgebieten im Bereich des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz des § 4 Nr. 9 UWG, der dann herangezogen wird, wenn ein subjektives Schutzrecht aufgrund von technischen oder wirtschaftlichen Neuerungen noch nicht im Bereich des gewerblichen Schutzrechtes kodifiziert wurde.

5. Das Verhältnis zum Kartellrecht

Zwischen dem gewerblichen Rechtsschutz und dem Kartellrecht besteht ein Spannungsverhältnis.

Der gewerbliche Rechtsschutz bietet dem Einzelnen ein subjektives Ausschließlichkeitsrecht, während das Kartellrecht an den Märkten Monopole und einen Missbrauch von Marktmacht verhindern möchte.

Das Kartellrecht darf hierbei noch nicht eingreifen, wenn dem Einzelnen ein subjektives Ausschließlichkeitsrecht zusteht oder dieses eine marktbeherrschende Stellung hat. Erst wenn eine Interessenabwägung zwischen dem Schutzrecht des Einzelnen und der kartellrechtlichen Wettbewerbsbeschränkung einen Missbrauch der Marktmacht ergibt, darf ein Eingriff erfolgen.

Maßgeblich wird dies vor allem bei der Frage eines Lizenzierungszwangs, in denen ein subjektives Schutzrecht zu einem Industriestandard geworden ist und das marktbeherrschende Unternehmen sich kartellrechtswidrig weigert, eine Lizenz zu erteilen.

§ 3 Die verschiedenen Schutzrechte

I. Überblick: Gewerbliche Schutzrechte

<u>Gewerbliche Schutzrechte</u>				
Patentrecht	Gebrauchsmusterrecht	Designrecht	Marke und Kennzeichenrecht	Wettbewerbsrecht i.e.S.
PatG	GebrMG	DesignG	MarkenG	UWG
Schutz technischer Erfindungen ↙ ↘ Größere Kleinere		Schutz ästhetischer Gestaltungsformen(Designs, Modelle)	Schutz von Wörtern, Zeichen, Symbolen, Geschäftsbezeichnungen etc.	Schutz von Erzeugnissen, Ruf des Unternehmens etc.
<u>Abgrenzung:</u>				
Nicht zu den gewerblichen Schutzrechten zählen:				
Urheberrecht		Kartellrecht		
UrhG		GWB		
Schutz geistiger Leistungen, aber nicht auf gewerblichem, sondern auf kulturellem Sektor		Schützt nicht die gewerbliche Leistung des Einzelnen, sondern dient dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des freien Wettbewerbs als Institution		

↓

Gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht werden oft gemeinsam betrachtet unter dem Oberbegriff der sog. **„Immaterialgüterrechte“**

↓

Gehört in den Bereich des Wirtschaftsrechts und wird z.T. mit dem UWG unter dem Begriff des **„Wettbewerbsrechts i.w.S.“** zusammengefasst

II. Sonstiges

Im weitesten Sinne in den Bereich des Immaterialgüterschutzes fallen auch noch zwei weitere neuere Gesetze, deren genauere Kenntnis dem Spezialisten vorbehalten bleibt.

1. Sortenschutzgesetz (SortenG)

Literatur: Häußler, Neue Pflanzen im Spannungsfeld zwischen Patent- und Sortenschutz, GRUR Int 1996, 330; Leßmann, Das neue Sortenschutzgesetz, GRUR 1986, 279.

a) Schutzgegenstand

Nach den Vorschriften des SortenG kann man bestimmte Pflanzensorten schützen lassen, welche die nachfolgenden drei Kriterien erfüllen:

Die Pflanze/Sorte muss sein:

- unterscheidbar (d.h. in mindestens einem wichtigen Merkmal anders als andere Pflanzen)

Beispiel: Kreuzungen bestimmter Früchte wie die Jostabeere (Stachelbeere und schwarze Johannisbeere)

- homogen und beständig (d.h. bei der Vermehrung entstehen immer wieder Pflanzen mit diesen spezifischen gleichen Merkmalen, es reicht nicht, wenn die Vermehrung einmal gelungen ist, aber beim nächsten Mal die Sorte wieder ganz andere Merkmale aufweist)
- neu (d.h. Vermehrungsmaterial dieser Sorte darf im Inland innerhalb eines Jahres vor dem Anmeldetag nicht in Verkehr gebracht worden sein.)

b) Verfahren

Das Verfahren zum Schutz des Züchters wird eingeleitet durch einen beim Bundesortenamt (BSA) (*Sitz ist Hannover, nähere Informationen, Antragsformulare, Gebühren: www.bundessortenamt.de*) zu stellenden Sortenschutzantrag.

c) Schutzzinhalt

Der Sortenschutz hat nach § 10 SortenG in erster Linie die Wirkung, dass allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte

- zu erzeugen, für Vermehrungszwecke aufzubereiten, in den Verkehr zu bringen, ein- oder auszuführen oder
- zu einem der vorgenannten Zwecke aufzubewahren,

Sofern ein Dritter Vermehrungsgut einer geschützten Sorte genutzt hat, kann er wegen dieser Sortenschutzverletzung auf Unterlassung und bei schuldhaftem Handeln auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

d) Schutzdauer

Üblicherweise gilt das Schutzrecht für einen Zeitraum von 25 Jahren. Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten sind bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres geschützt, § 13 SortenG.

2. Halbleiterschutzgesetz (HlschG)

Literatur: Hoeren, Das deutsche Halbleiterschutzgesetz vom 1.11.1987, BB 1988, 1904; Koch, Rechtsschutz von Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen, NJW 1988, 2446.

a) Schutzgegenstand

Schutz der Topographie oder des Layouts von Halbleiterbausteinen (Chips) um zu verhindern, dass diese kopiert werden können.

b) Verfahren

Zuständig ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) (*Sitz ist München, gegründet mit Inkrafttreten des Deutschen Patentgesetzes 1877, nähere Informationen unter www.dpma.de*).

Wichtig ist, dass es nur um die konkrete Ausgestaltung des Chips geht.

Nicht geschützt sind die zugrunde liegenden Entwürfe, Verfahren, Systeme, Techniken oder etwa die im Chip gespeicherten Informationen.

c) Schutzdauer

10 Jahre ab Anmeldung